Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 12. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 8. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§ 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar d. J.

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar d. J.

hierdurch fest. Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 7. Januar.

49. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 12¼ Uhr. Die Tribünen sind schwach besetzt. Am Ministertische die Minister v. d. Heydt, v. Roon, Graf zur Lippe und mehrere Regierungs-Commissarien.

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung mit den gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen. Seit der letzten Sitzung sind in das Haus neu eingetreten die Abgg. Sello, Koppe und Bötticher. Vom Herrn Justizminister ist ein Schreiben des Staatsanwalts zu Insterburg übermittelt worden, in welchem um die Ermächtigung zur Erhebung der Anklage gegen den „Bürger- und Bauernfreund" nachgesucht wird. Das Schreiben geht an die Justiz-Commission. Die Novelle über die Bauten in Städten und Dörfern, wie sie vom Herrenhause genehmigt ist, wird einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Der erste Gegenstand der T.-O. ist die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen des Invaliden-Versorgungs-Gesetzes vom 6. Juli 1865. Nach § 1 desselben soll die Verwundungszulage von 1 Thlr. auf 2 Thlr. und die Verstümmelungszulagen von resp. 3 Thlr. und 5 Thlr. auf resp. 4 Thlr. und 8 Thlr. erhöht und nicht nur den Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker rc. abwärts, sondern auch den unteren Militärbeamten gewährt werden. § 3 bestimmt im Falle des Bedürfnisses für die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militärpersonen der Feldarmee vom Oberfeuerwerker rc. abwärts folgende Unterstützung aus Staatsmitteln: für die Wittwen der Oberfeuerwerker 100 Thlr., der Sergeanten und Unteroffiziere 75 Thlr., der übrigen Soldaten 50 Thlr. Denselben Anspruch haben die Wittwen der unteren Militärbeamten. An den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1850 wird dadurch nichts geändert.

Referent Abg. Stavenhagen: Wenn ich voraussetzen darf, daß der vorliegende Gesetzentwurf wenig Widerspruch hier finden wird, so kann ich zugleich meine Freude darüber aussprechen, daß unser erstes Votum in diesem Jahre einen neuen Beweis der Fürsorge und der Sympathien dieses hohen Hauses für unsere brave Armee liefern wird. Der vorliegende Gesetzentwurf ist wesentlich aus der Initiative des hohen Hauses hervorgegangen. Nachdem die Pflicht des Staates, für die Hinterbliebenen der Gefallenen zu sorgen, durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 anerkannnt und durch das Gesetz vom 16. October 1866 auch auf die Hinterbliebenen der im Kriege Verstorbenen ausgedehnt war, aber nur in Bezug auf höhere Militärbeamte, soll sie jetzt auf Alle ausgedehnt werden. Zu dem § 3 habe ich noch eine Aenderung zu beantragen, welche die Reg.-Commissarien selbst als nothwendig bezeichnet haben. Das letzte Alinea desselben sagt: „Hierdurch wird an den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften nichts geändert." Da in § 3 aber nur von den Wittwen die Rede ist, während sich jener § 12 auch auf die Waisen bezieht, so könnte es scheinen, als wäre es die Absicht, diese Unterstützungen auf die Wittwen zu beschränken. Es wird deswegen zweckmäßig sein, dieses Alinea als besonderen § 7 hinter § 6 einzuschieben und den § 7 des Entwurfes als § 8 anzunehmen. Wenn die Commission ferner vorschlägt, für jedes Kind 30 Thlr. Erziehungsbeihilfe statt 24 Thlr. zu setzen, wird sie wohl kaum auf Widerspruch stoßen. Im Uebrigen erklärt sich die Commission mit der Regierungsvorlage einverstanden und bitte ich dieselben anzunehmen.

Abg. Coupienne stellt das Amendement, im § 1 statt der Erhöhung von resp 3 Thlr. und 5 Thlr. auf resp. 4 Thlr. und 8 Thlr. zu setzen: auf resp. 5 Thlr. und 10 Thlr.

Abg. Frenzel (gegen die Vorlage): Das Gesetz ist ungerecht in seinen Motiven, ungenügend in den angewiesenen Mitteln und ungerecht und ungenügend im Vergleich mit der neuesten Gesetzgebung, die auch eine Folge des Krieges war. Die Motive zu § 3 finden diese Unterstützungen „den militärischen und Besoldungsverhältnissen der verschiedenen Chargen vollkommen entsprechend". Ich meine, wenn in dem Lande der allgemeinen Wehrpflicht hierfür die militärische Charge als Maßstab der Unterstützung angelegt wird, so ist das ein ungerechter Maßstab, da wir es mit Wittwen von Männern aus allen bürgerlichen Berufsklassen zu thun haben. Die ausgeworfenen Mittel sind aber auch völlig ungenügend und können, wenn wir für das Gesetz stimmen, unser Gewissen durchaus nicht beruhigen. Ungerecht und ungenügend aber ist das Gesetz im Vergleich zum Dotationsgesetz, durch welches jedem der betheiligten Herren jährlich 12,000 Thlr. Unterstützung gegeben worden ist. Durch das vorliegende Gesetz erhält ein Invalide, wenn er ganz erwerbsunfähig ist, 72 Thlr.; ist er ganz blind geworden oder hat er beide Arme verloren, so erhält er jetzt 96 Thlr. mehr, ist er nur halb Krüppel 48 Thlr. mehr, also im Ganzen 168 Thlr. resp. 120 Thlr. Wir sollen nun dies Gesetz für lange Zeit machen, so daß es allen Anforderungen genügt. Verliert nun z. B. ein vorher gut situirter Maler seine rechte Hand und erhält er dann jährlich 72 Thlr. und nichts mehr, so ist es eine ungerechte Forderung, daß er damit seine Familie ernähren soll. Für die Wittwen gemeiner Soldaten bestimmt § 3 50 Thlr., für die Waisen 24 Thlr. oder nach dem Antrage des Referenten 30 Thlr.

Nach dem Gesetz erhält dann eine solche Wittwe mit 2 Kindern 98 Thlr. jährlich, war ihr Mann Unteroffizier, so kommen noch 25 Thlr. dazu, im Ganzen also 123 Thlr. Das nenne ich ungerecht; denn wenn der Staat das Leben seiner Angehörigen verlangt, so hat er auch die Pflicht für die Hinterbliebenen so zu sorgen, wie der in seiner Pflichterfüllung Gebliebene für sie gesorgt haben würde. Eine weitere Ungerechtigkeit finde ich in der Bestimmung, daß die Wittwen noch 3 Jahre lang die vorschriftsmäßige Unterstützung der Commune erhalten sollen; einzelne Communen können nicht eintreten, wo der Betheiligte sein Leben für den ganzen Staat gelassen hat. Es liegt darin aber auch eine teuflische Barmherzigkeit, ein Hohn; denn diese Unterstützung beträgt für eine Wittwe mit 2 Kindern 31 Thlr. 10 Sgr. und sie würde ausreichen gerade, um die Frau 3 Jahre lang für das ganze Hungern mit 98 Thlrn. vorzubereiten. Ferner habe ich das Gesetz ungerecht und ungenügend genannt im Vergleich mit dem Dotationsgesetz. Ich will das Verdienst jener Generale nicht schmälern, — aber was ist der beste General ohne brave Truppen? Beide haben ihre Pflicht gleich gut erfüllt — aber die Einen kehren gesund heim und werden gut belohnt, die Anderen als Krüppel erhalten kaum das Nothdürftigste. Die Landwehrmänner sind wider ihren Willen in den Krieg gezogen, solide Arbeiter mußten bei ihrer Rückkehr sehen, wie die Ersparnisse langer Jahre verzehrt waren; die Leiden des kleinen Gewerbes sind Ihnen bekannt; und da senkt sich doch die Waagschale sehr zu Gunsten dieser gegenüber den Offizieren.

Frägt man aber, warum diese nicht auch, wie es ja in ihrer Macht stehe, zu so hohen Posten gestiegen seien, so hat erstlich nicht Jeder Lust, diesen Beruf zu erwählen und dann verschließt der Usus bei uns den Bürgerlichen solche Stellungen fast ganz. Bei den Franzosen sagte man, jeder Soldat nehme die Anwartschaft auf den Marschallsstab, bei uns auf den Leierkasten mit. Das ist zwar durch die Invaliedngesetzgebung geändert worden, aber ich weiß nicht, ob zu aller Vortheil. Sollte etwa durch die unverhältnißmäßig große Belohnung die Gefahr bezahlt werden? Ich habe aber überhaupt nicht geglaubt, daß namentlich preußische Offiziere eine Dotation annehmen könnten, die nicht einstimmig bewilligt ist; ich habe geglaubt, ein Nationaldenkmal könnte und müßte nur aus freiwilligen Beiträgen hervorgehen und nur dann angenommen werden. Sehen wir die Wittwen und Waisen an, so bemerken wir in den wenigen Monaten schon eine bedeutende Aenderung in ihrem Verhalten. Als ihre Männer lebten, schämten sie sich, ein Almosen zu nehmen; als die Männer in den Krieg zogen, drängten sie sich bittend und weinend danach, jetzt fordern sie Gerechtigkeit. Theilten wir nun die Zinsen der Dotationssumme in zwei gleiche Theile, so könnten wir für 750 Wittwen die Pension und für 1560 Waisen die Unterstützung verdoppeln. Das ist ein ungerechtes und ungenügendes Gesetz.

Bedenken Sie auch die Beziehung auf das Fest, welches wir soeben gefeiert haben, wie viele Freuden diesen Armen entgehen; ersetzen können wir ihnen das aber nicht mit so kargen Summen. Ich weiß nun, daß ich, um nicht das Elend dieser Leute noch zu mehren, auch für dies ungenügende Gesetz stimmen muß, ich protestire aber gegen die Meinung, als hielte ich es nun für gut und genügend. Ich stelle keinen Antrag weiter, glaube aber, daß gerade Sie (nach rechts), denen doch die militärische Größe Preußens so sehr am Herzen liegt, darauf dringen müßten, daß durch ein Gesetz unumwunden und klar ausgesprochen würde: Der Staat ist der natürliche Vormund der Waisen derjenigen Militärpersonen, die ihr Leben gelassen haben, indem sie den Staat vertheidigten. Dann erst werde ich die Befriedigung empfinden können, die der Herr Referent schon empfunden hat oder empfinden wird, wenn das Gesetz angenommen ist.

Abg. Dr. Michelis: Ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen, obgleich Manches von den Ausführungen des Herrn Vorredners richtig sein mag. Auch die Beziehung auf die Dotation, die der Herr Vorredner herbeizog, kann mich nicht bewegen, gegen das Gesetz zu stimmen. Ueberhaupt muß ich darüber in meinem eigenen Interesse ein Wort sagen. Ich war von vornherein für die Bewilligung in der Weise, wie sie die Regierung verlangte. Da mir aber in der Art und Weise, wie die Dotation dann behandelt wurde, zugleich eine Zustimmung zu der ganzen jetzigen Richtung unserer Politik zu liegen schien, habe ich dagegen gestimmt. (Unruhe.)

Aber, meine Herren, ich will jetzt einmal die Gelegenheit vom Zaune brechen, um über meine politische Stellung überhaupt zu sagen. (Heiterkeit, Bewegung.) Ja, m. H., ich habe ein Recht dazu, nachdem das Unerhörte damals geschehen ist, daß von diesem Hause der Schluß der Discussion bestimmt wurde, nachdem gegen mich speciell und auch gegen Andere vom Ministerpräsidenten gegen das Heiligste, was wir haben, gegen unser Gewissen in Bezug auf unsere Stellung hier offene Angriffe gerichtet worden waren. Da mir damals die Möglichkeit genommen war, diese Angriffe zurückzuweisen, meldete ich mich heute vor der Tagesordnung zum Wort, wurde aber vom Herrn Präsidenten auf die Redegelegenheit während der Debatten verwiesen. Ich bin es meinem Interesse, dem des Hauses und des ganzen Landes (rechts Ruf: nein!) schuldig, wenige Worte zu sagen gegen das Mißtrauen, daß wir unsere Stellung hier benutzen, um im Partei-Interesse gegen das wahre Interesse des Landes zu wirken. Obgleich ich als Katholik und katholischer Priester meine eigene Politik vertrete, so wird doch das Mißtrauen auch in weitere Kreise geschleudert und ich bin es mir und dem ganzen Lande schuldig, meine Ansicht klar zu machen. Ich bin ein entschiedener Gegner der Politik unseres Ministeriums.

Präsident v. Forckenbeck unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß er allerdings früher demselben anheimgestellt, seinen politischen Standpunkt bei passender Gelegenheit zu entwickeln, daß er aber gegenwärtige Verhandlung für keine solche Gelegenheit halten könne.

Abg. Michelis fragt an, ob es ihm gestattet sei, fortzufahren in der Darlegung seines politischen Standpunktes.

v. Forckenbeck: Ich muß dem Herrn Redner überlassen, nach der Geschäftsordnung zu verfahren.

Abg. Michelis: Ich sollte meinen, daß es mir bei jeder Gelegenheit gestattet wäre, meine politischen Ansichten und damit die Gründe, die mich bewogen haben, gegen den erwähnten Gesetzentwurf zu stimmen, darzulegen. Ich bin also ein Gegner der jetzigen Politik (Heiterkeit) und zwar, weil sie eine Politik ist im französischen Interesse, nach den eigenen Worten des Herrn Ministerpräsidenten. (Redner verliest zum Beweise dessen den auf das Verhalten Frankreichs zu den deutschen Verhältnissen bezüglichen Passus aus der Rede des Grafen Bismarck.) Es wird also hierin ausgesprochen, daß ein übermächtiges Deutschland nicht im Interesse Frankreichs liege, daß es im Interesse Frankreichs liege, Deutschland auf ewig getrennt zu sehen, und auf diesen Standpunkt stellt sich der Herr Ministerpräsident (Heiterkeit). Es ist das der geschichtliche Entwickelungsgang der Politik, wie sie zuerst von Heinrich II. von Frankreich begonnen wurde (Gelächter), wie sie fortgesetzt wurde vom Cardinal Richelieu (Unruhe), und die schließlich in der jetzigen Politik ihren Krönungspunkt findet. Durch die Verbindung des Grafen Bismarck und überhaupt Preußens mit Frankreich — (Redner wird durch wiederholtes Gelächter und durch den Ruf „zur Sache!" unterbrochen.)

Präsident v. Forckenbeck: Ich habe den Herrn Redner bis jetzt sprechen lassen, um zu sehen, ob er dem Gegenstande unserer gegenwärtigen Verhandlung näher komme. Da dies nicht geschehen ist, so mache ich ihn darauf aufmerksam, daß ihm, wenn er so fortfährt, das Wort entzogen werden muß.

Abg. Dr. Michelis: Ich werde also, nachdem ich wenigstens dies ausgesprochen, zur Sache selber kommen. (Heiterkeit.) Wenn man ein wahres Gefühl für Deutschland hat, so muß man ein Gegner dieser Politik sein, deren Endziel so klar vor Augen liegt. Ich bin aber ein offener Gegner und verfolge keinerlei geheime Zwecke, mag man mich auch verdächtigen, wie man will und wie es im Wege solcher Zwangsherrschaft liegt. Ich habe eine höhere Idee von der bei uns zu verfolgenden Politik und deswegen bin ich gegen die jetzige. Aber eben weil ich ein offener Gegner bin und weil ich daher die gegenwärtigen Zustände als factische anerkenne, werde ich auch für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen. (Große anhaltende Heiterkeit.)

Abg. Harkort tadelt die Einrichtungen unserer Invalidenhäuser. Redner ist aber auf der Journalistentribüne absolut unverständlich.

Correferent Abg. v. Bunsen stellt mit Bezug auf denselben Gegenstand das Ansuchen an den Kriegsminister, die Einrichtungen der Invalidenhäuser einer gründlichen Reform zu unterwerfen. Abgesehen von persönlichen Klagen Einzelner, blieben doch manche Thatsachen feststehen, die unleugbar als Uebelstände anerkannt werden müßten. „Zur Zeit, wo zuerst derartige Invalidenhäuser eingerichtet wurden, gab es noch keine allgemeine Militärpflicht; damals hatte noch Niemand anders, als Berufssoldaten, die Aussicht, in dieselben zu gelangen. Das ist jetzt anders. Ich will keine aristokratischen Unterschiede eintreten lassen zwischen gebildeten und ungebildeten Ständen, wie das der erste Herr Redner gethan; dem Feinde gegenüber dürfen derartige Rücksichten nicht gelten. Ich möchte aber, daß man alle Gemeine und Unteroffiziere in diesen Häusern so behandelt, als gehörten sie den besseren Ständen an. Dem entsprechen viele Dinge, die zum Theil schon der Herr Abg. Harkort berührt hat. Ich will nicht augenblicklich mir einfallende, vielleicht ungenau mitgetheilte Thatsachen einer leichten Widerlegung aussetzen; aber es giebt doch gewisse unbestreitbare Facta, wie z. B., daß in diesen Instituten Familien ein Zimmer bewohnen müssen, das anderen Personen als Durchgangsort dient, und daher nicht geheizt werden kann, und andere ähnliche Mißstände, denen doch sehr leicht abgeholfen werden könnte. Ich begnüge mich, diese Wünsche dem Herrn Kriegsminister auszusprechen.

Die General-Discussion wird geschlossen; es beginnt die Discussion über § 1 des Gesetzentwurfs mit dem dazu gestellten Amendement Coupienne.

Referent Abg. Stavenhagen: Das vom Abg. Coupienne gestellte Amendement will die Verstümmelungs-Zulagen erhöhen. Nach meinen persönlichen Anschauungen könnte ich mich nur für dasselbe entscheiden; aber es giebt doch auch finanzielle Rücksichten und es würde daher darauf ankommen, ob der Herr Finanzminister sich mit demselben einverstanden erklärt.

Kriegsminister v. Roon: Nachdem ich Rücksprache mit dem Hrn. Finanzminister genommen, bemerke ich, daß derselbe keine Einwendung gegen das Amendement macht und daß auch ich dasselbe mit Freuden begrüße. Zugleich nehme ich Gelegenheit, mich über den von den Abbg. v. Bunsen und Harkort angeregten Gegenstand mit ein paar Worten zu äußern. Es freut mich, den lebendigen Sympathien hier zu begegnen, welche ich selbst für die Verbesserungen des Zustandes der Invaliden empfinde. Die Militär-Verwaltung ist schon seit einiger Zeit mit der anderweitigen Regelung, und wie ich hoffe, Verbesserung des Looses dieser alten Männer beschäftigt. Schon jetzt sind die Invaliden nicht gezwungen, im Invalidenhause selber zu wohnen, sondern sie können mit allen ihren Competenzen zu ihren Familien beurlaubt werden. Es finden also meist nur solche Personen Aufnahme, denen es an jedem andern Anhalte fehlt. Um so größer ist aber die Verpflichtung, diesen die fehlende Familie zu ersetzen. Es giebt verheirathete und unverheirathete Bewohner dieser Häuser, beide pflegebedürftig. Es lag daher sehr nahe, die unverheiratheten den verheiratheten in Pflege zu geben und sie auch wohnlich mit einander in Verbindung zu bringen. Das ist seit Jahren die Ursache zu der vom Abg. v. Bunsen getadelten Einrichtung gewesen. Andere Verbesserungen werden sich von selbst ergeben, nachdem die Gesetzgebung in so patriotischer freigebiger Weise für das Schicksal unserer Invaliden Sorge getragen hat. Eine Folge davon wird sein, daß die Bewohner dieser Häuser sich jetzt verringern werden; um so leichter wird aber die Aufgabe zu lösen sein, für die restirenden Wenigen eine behagliche Existenz zu begründen, und Sie werden mir zutrauen, daß mich das vor Allem freuen wird, wenn mir das, was ich immer erstrebt, gelingen sollte.

Abg. Coupienne: Nachdem die Regierung sowohl, wie der Herr Berichterstatter die Güte hatten, meinem Amendement zuzustimmen, genügen für mich einige Worte. Daß die Lage der Verstümmelten eine höchst traurige, daß der Ersatz, der ihnen wird, ein sehr geringer ist, werden Sie Alle fühlen und somit auch anerkennen, daß wir ihnen einige Bequemlichkeiten wünschen müssen. Die allgemeine Wehrpflicht legt dem Bürger Lasten auf, die die Vorzeit nicht gekannt hat. Diesen großen Leistungen gegenüber, wo der Einzelne im Dienste des Staates Alles, mehr als das Leben verliert, muß der Staat mit einer um so größeren Gegenleistung, mit um so größerer Sorge für dieselben eintreten. Darnach empfehle ich Ihnen die Annahme meines Amendements.

Abg. Dr. Lette bemerkt dem Abgeordn. Frenzel, daß es unmöglich sei, in einem allgemeinen Gesetze die verschiedenen Bildungsgrade zu berücksichtigen. Diejenigen Ungleichheiten zu beseitigen, die das Gesetz unmöglich ausgleichen könne, sei eine Aufgabe der vom Kronprinzen ins Leben gerufenen und erweiterten National-Invaliden-Stiftung, zu deren möglichster Ausbreitung und Wachsthum ein Jeder nach Kräften beitragen möge.

Das Amendement Coupienne, sowie § 1 des Entwurfs mit diesem Amendement werden angenommen, ebenso ohne Discussion der § 2.

Zu § 3 verwahrt sich der Abgeordnete Frenzel dagegen, daß die von ihm ausgesprochenen Grundsätze aristokratische waren. Gerade daß in einem Staate, wie der preußische sei, in einem Staate mit allgemeiner Wehrpflicht, nur der militärische Rang, die bürgerlichen Verhältnisse aber gar nicht berücksichtigt würden, sei als aristokratisch zu bezeichnen, und dagegen seien seine Worte gerichtet gewesen.

Abg. Lasker: Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hätten die hilfsbedürftigen Invaliden noch drei Jahre von Seiten der Communen oder des Kreisverbandes unterstützt werden müssen; diese Verpflichtung gehe jetzt auf den Staat über. Es sei aber nicht klar, ob jene ältere Bestimmung dadurch aufgehoben werde, und er bitte daher um nähere Auskunft.

Abg. Stavenhagen erwidert darauf, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Entwurfs die bez. Bestimmung des früheren Gesetzes in keiner Weise alterirt werden solle. Er fordert sodann den Abg. Frenzel auf, doch einmal die Grundsätze darzulegen, nach denen er ein Invalidengesetz abgeschafft wissen wolle; Alle gleich zu bedenken, sei unmöglich; sonst käme man schließlich dazu, allen Soldaten auch gleichen Sold zu geben. Die Beziehung auf das Dotationsgesetz sei an den Haaren herbeigezogen.

Das zu § 3 gestellte Amendement des Abg. Stavenhagen und § 3 mit dieser Abänderung werden angenommen.

§ 4 wird zur Discussion gestellt. Referent Abg. Stavenhagen bemerkt, daß die Regierung mit den von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen sich einverstanden erklärt habe.

Abg. Frenzel: Der Staat muß für die Hinterbliebenen der Gefallenen je nach dem bürgerlichen Stande derselben eintreten. Einen geeigneten Maßstab dazu bilden die von den Betreffenden getragenen Communallasten. Auf das Dotationsgesetz habe ich Bezug genommen, um die mir entgegengeworfenen finanziellen Rücksichten zu beleuchten.

Nachdem der Abg. Stavenhagen hierauf entgegnet hat, daß der Staat für die zurückgebliebenen Familien unmöglich in derselben Weise sorgen könne als der gefallene Familienvater, wird der § 4 angenommen; ebenso nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Frenzel, in der er den Abg. Stavenhagen auf seine ausführliche Auseinandersetzung bei Beginn der Discussion verweist, die §§ 5, 6, 7, 8, sowie das zu § 7 vom Berichterstatter gestellte Amendement. Das ganze Gesetz in der so festgestellten Fassung wird angenommen.

Justizminister Graf zur Lippe: Die Staatsregierung hält es für nothwendig, dafür zu sorgen, daß die richterlichen Beamten, welche in den neuerworbenen Landestheilen als Richter bereits angestellt sind oder die Qualification dazu besitzen, auch in den alten Landestheilen angestellt werden können. Zu diesem Behufe sind einige Abänderungen resp. Ergänzungen der Gesetze vom 2. Juni 1849 und Mai 1852 nöthig. Ich lege dem hohen Hause einen desfallsigen Gesetzentwurf vor und stelle anheim, denselben der Justiz-Commission zu überweisen.

Das Haus acceptirt diesen Vorschlag.

Es wird darauf zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen, zu dem Berichte der vereinigten Commissionen für Handel und für Justiz, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der vereideten Makler.

Art. 69 Alinea 6 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt nämlich:

„Die Handelsmakler dürfen zu keinem Geschäft die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Maklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen."

Die Staatsregierung hat nun folgenden Gesetz-Entwurf eingebracht:

„Die Vorschrift, durch welche den Handelsmaklern untersagt ist, zu den unter ihrer Vermittelung zu Stande kommenden Geschäften die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders anzunehmen als durch persönliche Erklärung und von Abwesenden Aufträge zu übernehmen (Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuch Art. 69, Ziff. 6) wird aufgehoben.

Ist eine durch schriftliche Ecklärung abgegebene Einwilligung angenommen oder ein schriftlicher Auftrag übernommen worden, so hat der Handelsmakler das betreffende Schriftstück aufzubewahren und im Falle der Vorlegung seines Tagebuches mit diesem vorzulegen."

Die vereinigten Commissionen für Handel und Justiz empfehlen die unveränderte Annahme dieses Gesetzes.

Vom Abg. Twesten ist das Amendement gestellt worden, die Erweiterung der im Gesetze ausgesprochenen Befugniß nur auf die Schiffsmakler auszudehnen.

Ref. Abg. Roepell verzichtet zu Anfang der General-Discussion auf das Wort.

Abg. Lesse (gegen den Commissions-Antrag): Ein wirkliches Bedürfniß auf Abänderung der fraglichen Bestimmung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ist nur in Bezug auf die Schiffsmakler vorhanden. Andere Makler haben sich bis jetzt über die ihnen auferlegte Beschränkung noch nicht beklagt. Auch die Handelsvorstände haben nur in Betreff der Schiffsmakler petitionirt; nur von Königsberg aus hat man ein dem vorliegenden entsprechendes Gesetz gewünscht; das kommt aber daher, weil Königsberg im Wesentlichen nur Propre-Handel treibt, es also von den Nachtheilen dieses Gesetzes nur wenig betroffen werden würde. Die Bedenken, welche die Kaufmannschaften von Berlin und Breslau dagegen aufgeworfen haben, sind vollständig gerechtfertigt. Die wesentliche Frage ist die, ob die Makler auch Aufträge von Auswärtigen, die ihnen auf schriftlichem Wege zugehen, ausführen dürfen. Das ist aber bedenklich, so lange es amtliche Makler sind. Denn als solche sind sie eigentlich doppelte Personen: 1) Vermittler und 2) Urkundspersonen, ähnlich wie die Notare.

In Folge dessen haben ihre Bücher eine gewisse Beweiskraft. Diese Beweiskraft wird aber alterirt, wenn sie selbst Geschäfte machen. Hebe man lieber das ganze Institut der vereideten Makler auf; so lange man es aber beibehält, darf man die Makler nicht in die Versuchung bringen, einem Theile ihrer Bestimmung untreu zu werden. Die vereideten Makler würden dazu verleitet werden, theils selbst Commissionsgeschäfte zu machen, theils Strohmänner vorzuschieben. Dies ist aber um so mehr bedenklich, da ihnen die amtliche Feststellung der Course obliegt. Diese ihre amtliche Thätigkeit würde durch ihr Privatinteresse leicht beeinträchtigt werden. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft haben in der betreffenden Petition ganz richtig auf die

Bedenken aufmerksam gemacht, und ich sollte meinen, daß bei der Bedeutung der Berliner Börse für den Commissionshandel die Berliner Verhältnisse hierbei wohl ins Gewicht fallen dürften. Die Freunde des vorgelegten Gesetzentwurfs sagen nun: die Freiheit des Verkehrs wird dadurch gefördert; das ist aber nicht der Fall; im Gegentheil wird durch die Vorlage eine Art von Monopol für die vereideten Makler geschaffen, da diese vermöge ihrer amtlichen Stellung sich das Geschäft sehr nutzbar machen können und den ganzen Commissionshandel bald in ihre Hände bekommen würden.

Ferner sagt man, die beabsichtigte Neuerung sei der beste Schutz für das Publikum gegen Uebervortheilung. Aber auch das ist nicht richtig: im Gegentheil ein zuverlässiger Courszettel ist der beste Schutz; die Zuverlässigkeit des Courszettels wird aber durch das neue Gesetz gerade gefährdet. Aus der Kaufmannschaft hat man nun auch die Stimmen laut werden hören: die Annahme des Gesetzes sei der beste Weg, um das ganze Institut los zu werden. Als Gesetzgeber können wir uns aber nicht auf diesen Standpunkt stellen; ein Gesetz, das wir für nicht praktisch und nicht durchführbar halten, müssen wir ganz aufheben; thun wir das nicht, so dürfen wir es nicht auf andere Weise untergraben. Ich werde deshalb für das Amendement Twesten, aber gegen den Commissionsantrag stimmen.

Abg. Michaelis (Stettin) (für den Commissionsantrag): Daß das vorgelegte Gesetz für die Schiffsmakler wünschenswerth und nöthig ist, darüber ist wohl das ganze Haus einverstanden, weil es positiv unmöglich für diese ist, ihr Amt zu führen, ohne mit ihren Auftraggebern in Correspondenz zu treten. Ich bin aber für das Gesetz in seiner Ausdehnung auf alle vereideten Makler. Allerdings bin ich auch der Ansicht, daß unsere Gesetzgebung bei der Einführung des Handelsgesetzbuches in Preußen einen Fehler dadurch begangen hat, daß sie das Institut der vereideten Makler aufrecht erhält, denn die Praxis hat gezeigt, daß die Freiheit des Maklergewerbes durch polizeiliche und richterliche Beschränkungen nicht beseitigt werden konnte, weil die Geschäfte nothwendigerweise der Freiheit bedurften und die Schranken einer unverständigen Gesetzgebung mit Leichtigkeit überschritten. Um nun den vereideten Makler gewisse Pflichten in der Art seiner Geschäftsführung aufzuerlegen, hat man die hier in Betracht kommende Beschränkung erfunden, dadurch aber den vereideten Makler in den heftigen Kampf der Concurrenz mit dem freien Makler gestellt. Man hat aber gesehen, daß es unmöglich ist, den Handelsverkehr durch Verbotsgesetze zu beschränken. Die Folge der Einschränkungen war, daß man den vereideten Makler täglich in Versuchung brachte, seine Amtspflichten zu überschreiten, Männer, die ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen beabsichtigten, zogen sich von einem derartigen Amte zurück und es rückten in diese Stellen theilweise Klassen ein, die minder vertrauenswürdig sind.

Die Gefahr des Gebrauchs von Strohmännern, auf welche der Vorredner hinwies, ist nicht erst durch die Vorlage hervorgerufen worden (sehr richtig); Strohmänner sind schon da und werden auch in Zukunft da sein, man möge die Vorlage annehmen oder nicht. Es liegt mit dem Maklergesetze in gewisser Beziehung ganz ebenso wie mit dem Wuchergesetz. Die Geschäfte, die gemacht werden mußten, durch die bestehenden Beschränkungen aber erschwert wurden, sind in die Hände von minder vertrauenswürdigen Personen gekommen und dadurch vertheuert und verderbt worden. Durch die Aufhebung der Beschränkungen wird die Moralität unter den beamteten Maklern gewinnen; Moralität aber ist zur gewissenhaften Feststellung der Courszettel mehr werth, als die zweifelhafte Wirkung der Aufrechterhaltung des Verbots. Ich wünsche sehr dringend, daß die Gesetzgebung den Schiffsmaklern vollständige Freiheit gebe; bis dahin ist das Institut der vereideten Makler nicht gänzlich beseitigt. Das Einzige, was man für die Beibehaltung desselben anführt, ist die Nothwendigkeit der Feststellung der amtlichen Courszettel.

Mit diesen amtlichen Courszetteln hat es auch seine eigene Bewandtniß; diese sind auch heute nicht immer vollständig und durchaus vertrauenswürdig. Ich weiß aus meiner eigenen Erfahrung, daß viele Geschäfte, die nicht gemacht sind, im amtlichen Courszettel stehen, und viele, die gemacht sind, darin fehlen. Ein zuverlässiger Courszettel kann auch auf andere Weise besorgt werden: es gehört dazu lediglich Gewissenhaftigkeit und ein klarer Ueberblick über die Geschäfte. Hier in Berlin hat z. B. im Jahre 1856 die Presse die Sache in die Hand genommen, und die Courszettel waren oft zuverlässiger als die amtlichen. Die Gefahr, welche man nach Annahme der Vorlage für das Commissionsgeschäft überhaupt erblicken will, sehe ich nicht; ich glaube, die Commissionäre unterschätzen dabei ihre eigenen Leistungen. Die Concurrenz wird dabei allein maßgebend sein.

Ein Commissionär wird seine Kundschaft verlieren, wenn der Auftraggeber aus dem Courszettel ersieht, daß der Auftrag schlecht ausgeführt ist, während heute die Makler ihren Auftraggebern durch die Courszettel klar machen, daß die Geschäfte gut ausgeführt sind. Wenn wirklich die Commissionsgeschäfte durch Freigebung des Maklergewerbes beeinträchtigt werden sollten, so würde das Commissionsgeschäft sich selbst dadurch beurtheilen; das ist aber durchaus nicht meine Ansicht. Ich glaube überhaupt nicht, daß durch die Aufhebung der Beschränkungen eine große Einwirkung auf die Geschäftswelt ersichtlich sein wird. Die hauptsächlichste Folge wird aber die sein, daß der Stand der vereideten Makler weniger Veranlassung zur Unmoralität haben wird; und ich glaube, daß dies Grund genug ist, für das Gesetz zu stimmen. Im Princip halte auch ich die vollständige Aufhebung des Institutes für das einzig Richtige.

Abg. Lasker (gegen den Commissionsantrag): Auch ich bin der Ansicht, daß die amtlichen Makler mehr Gelegenheit haben, die Course zu fälschen, als die Commissionäre; deshalb bin ich eben gegen das Gesetz, da ihnen durch die Annahme desselben noch mehr Gelegenheit gegeben werden würde, diesen Betrug zu üben. Ich muß übrigens mein Bedauern darüber aussprechen, daß diese vom juristischen Standpunkte aus so wichtige Frage, wie sich aus den so außerordentlich oberflächlich gearbeiteten Motiven zum Gesetz ergiebt, vom Staatsministerium nicht hinreichend gewürdigt zu sein scheint. Da die vereideten Makler eben Urkundspersonen sind, muß man auch Garantien dafür haben, daß sie ihr Amt, durch das sie einen so außerordentlichen Einfluß auf die gesammte Geschäftswelt haben, auch gewissenhaft zu führen im Stande sind. Will denn der Herr Abg. Michaelis nun solche Personen, von denen er selbst sagt, daß sie nicht immer von besonders guter Qualität sind, noch mehr Versuchungen aussetzen? Weshalb will er ihnen denn nicht auch gestatten, für ihre eigene Rechnung Geschäfte zu machen? Das wäre doch wohl die nothwendige Consequenz.

Hr. Michaelis sagt: die amtlichen Courszettel sind schlecht und nicht glaubwürdig. Das mag sein; trotzdem aber sind sie überall entscheidend und deshalb muß man eine möglichst genaue Controle darüber behalten; was aber bei schriftlichen Aufträgen, wenn dies wohl noch durch Telegramme, bei denen der Absender sich nicht zu legitimiren braucht, geschehen, nicht da ist. Schon ein einziger gefälschter Auftrag kann die Course oft verändern. Wenn schriftliche Auftraggebung gestattet wäre, würde auch sehr oft der Fall eintreten, daß ein Makler von beiden Parteien Auftrag erhält; dann wäre er in den Stand gesetzt, den Cours ganz allein zu machen. Die bedeutenden Interessen, die hierbei auf dem Spiele stehen, darf man aber nicht solchen Zufälligkeiten Preis geben. — Durch das Gesetz wird nur der freie Verkehr keineswegs befördert, vielmehr dadurch, daß einem privilegirten Institut noch etwas hinzugegeben wird, die Unfreiheit gestärkt. Stimmen Sie deshalb mit mir gegen das Gesetz.

Abg. Dr. Hammacher (für den Commissionsantrag): Man muß nicht allein Berlin, sondern auch andere wichtige Plätze berücksichtigen. In Köln sind die vielen Gewerbetreibenden erst durch den Gesetzentwurf mit der bestehenden Einschränkung bekannt geworden (Zeichen der Verwunderung). Es ist eine Folge davon, daß die vereideten Makler in Köln fast nur in Folge schriftlicher Aufträge an der Börse Geschäfte machen. Warum auch nicht? In Berlin erscheint und [illegible] Verkehr. In Berlin werden die Commissionäre allerdings die Erweiterung des Geschäfts der vereideten Makler ungern sehen, da sie die Provision von einem Geschäft zu verlieren fürchten, das 5 bis 6 Milliarden beträgt. Aber die Besorgniß ist grundlos und Berlin allein nicht maßgebend. Die Makler werden auch nicht mehr Geschäfte für eigene Rechnung machen als vorher; es wird nur die Möglichkeit gegeben, daß sie nicht an unredlichen Maklern und die Annahme eines Gesetzes nichts ändern, da es eine naturgemäß eingetretene Praxis als neues Gewohnheitsrecht lediglich sanctionirt.

Abg. Twesten (gegen den Commissions-Antrag): Ich bestreite die Existenz dieses Gewohnheitsrechtes, namentlich hier in Berlin. Der Antrag auf Aenderung des Art. 69 des H.-G.-B. ist auch keineswegs von den Seestädten Stettin, Danzig, Memel und Königsberg ausgegangen, denen die Vorlage vielleicht als Concession gemacht werden dürfen. Daß Makler gegen das Gesetz gefehlt, ist kein Grund, es zu ändern; es wird sich um Fälle verletzt. Auch zwingt die Concurrenz sie nicht dazu. An der hiesigen Fondsbörse bestehen etwa 25, die sehr gute Geschäfte machen. Es muß es maßgebend sein, daß die Berliner Kaufmannschaft ihr Interesse durch das bestehende Gesetz nicht verletzt sieht. Die Feststellung der Course mag wohl auch auf andere Weise zu bewirken sein, als die Vorlage es vorschlägt; sie macht nur die Makler weniger zuverlässig und verlockt zu weiteren Uebertretungen und Widersprüchen mit ihrer amtlichen Stellung, welche ihnen als Urkundspersonen die Unparteilichkeit erhalten werden muß. Möge man das ganze Institut abschaffen, aber nicht mit einem Gesetz einzutreten, das der Natur der Verhältnisse nicht angemessen ist. Seine Vorschläge würden nur den Ständen im Ganzen keine Vortheile, zum Schaden der kleinen und des Publikums. Lassen Sie daher eine Aenderung des Handelsgesetzbuches nur da eintreten, wo sie von den Betheiligten gewünscht wird, wie es in den Seestädten für die Schiffsmakler der Fall ist, und nehmen Sie mein Amendement an.

Reg.-Commissar Geh. Rath Pape vertheidigt den Gesetzentwurf wesentlich aus formellen Gründen. Er bemerkt gegen den Abg. Lasker, daß die vereideten Makler nicht Urkundspersonen gleich den Notaren, sondern daß sie nur zur Mithilfe bei Feststellung der Course verpflichtet seien. In geschäftlicher Beziehung seien sie im Vergleiche zu den andern Maklern entschieden im Nachtheil. In Preußen werde, abweichend von andern Staaten, ein großes Gewicht auf die Feststellung der Course gelegt; um so dringender sei es, den Kreis ihrer Geschäfte nicht ohne die zwingendsten Gründe zu verengern. Corporationen und Behörden, wenn sie dem vereideten Makler einen Auftrag geben, könnten dieses immer nur in schriftlicher Form thun.

Gegen die Verbote des Art. 69 des deutschen Handelsgesetzbuches seien schon in der Commission, die es feststellte, die größten Bedenken ausgesprochen; wenn sie schließlich doch genehmigt wurden, so sei dies in der Voraussetzung geschehen, daß die Zwangsberechtigung der Makler aufgehoben werde. In der That seien die Bestimmungen des Art. 69 für Bremen die Ursache einer lange verzögerten Annahme des Handelsgesetzbuches gewesen und in Hamburg sei die Annahme nur erfolgt mit einer durch sie herbeigeführten Verzichtleistung der Mehrzahl der dortigen vereideten Makler auf ihre Stellung. Die Ablehnung des Gesetzentwurfes würde die Stellung der beamteten Makler erschüttern und die Sicherheit der amtlichen Notirung erschweren.

Das Haus beschließt, die Discussion zu vertagen. Es erhält nur noch zu einer persönlichen Bemerkung das Wort der Abg. Michaelis: Er habe nicht gesagt, wie der Abg. Lasker ihn citire, der amtliche Courszettel sei schlecht, sondern er sei zuweilen nicht richtig.

Abg. Lasker verweist auf die Oeffentlichkeit, vor der die Aeußerung geschehen sei, und vertheidigt seine Auffassung der Stellung der beamteten Makler gegen den Reg.-Commissar.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 10 Uhr. (T.-O. Fortsetzung der heutigen.)

O. C. [Die Fachcommissionen des Hauses der Abgeordneten] haben während der zweiten Ferienwoche ihre Thätigkeit nicht aufnehmen können, da sich ihre Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl einfanden. Dagegen hat die Commission des Herrenhauses, von dessen Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Art. 69 der Verfassung, die Dauer der Session wesentlich abhängt, zwei Sitzungen am 4. und 5. d. M. gehalten, denen der Herr Minister des Innern und der Regierungs-Commissar Graf zu Eulenburg beiwohnten; morgen am 8. d. M. soll eine dritte Sitzung zur Verlesung des Berichtes und am 12. d. Mts. die Discussion im Plenum des Herrenhauses stattfinden. Es wird angenommen, daß die Regierung den Widerspruch gegen die Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten, der sich auch in besonderen Amendements ausspricht, schließlich beseitigen wird. Erfolgt die Annahme des Gesetzes im Herrenhause am 12. d. M., so würde die zweite Lesung am 4. Februar stattfinden. — Am 14. d. Mts. soll Hr. Hasselbach über das Genossenschafts-Gesetz Bericht erstatten.

Berlin, 6. Jan. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Ober-Regierungs-Rath Schubring zu Bromberg den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem herzoglich sachsen-meiningenschen Obersten und Regiments-Commandeur Frhrn. v. Türcke den rothen Adler-Orden zweiter Klasse, dem Kreisgerichts-Rath Friedrich Wilhelm Sachse zu Krotoschin den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Archidiaconus Petrenz an der Oberkirche zu Cottbus und dem Pastor Kleinschmidt zu St. Kilian, im Kreise Schleusingen, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Ober-Bau-Rath Langhans zu Berlin den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Banquier v. Oppenfeld daselbst den königl. Kronen-Orden dritter Klasse, dem Küster und Schullehrer Grünewald zu Dertzow im Kreise Soldin den Adler der vierten Klasse des königl. Haus-Ordens von Hohenzollern, sowie dem Schriftsetzer Herrmann Thiele zu Kiel und dem Maurergesellen Friedrich Ernst Müller zu Kettwig im Kreise Essen die Rettungs-Medaille am Bande verliehen; den bisherigen Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Münchhausen zu Frankfurt a. d. O. zum Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, und den bisherigen Landrath des Kreises Schwetz, Richard Friedrich Wegner, zum Ober-Regierungsrath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten, sowie den außerordentlichen Professor Dr. Ueberweg in Königsberg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät daselbst; ferner den früheren hannoverschen Postrath Heldberg, gegenwärtig Hilfsarbeiter bei dem General-Postamte in Berlin, zum Ober-Postrathe mit dem Range eines Rathes vierter Klasse ernannt.

Der bisherige Religionslehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies, Franz Letocha, ist als Religions- und erster ordentlicher Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Posen angestellt worden. — Der Baumeister Anton Freund zu Stallupönen ist zum königl. Kreisbaumeister ernannt und demselben die dortige Kreisbaumeisterstelle verliehen worden. — Der Baumeister Dieckhoff zu Rothebude am Weichsel-Haff-Canal ist zum königl. Wasserbaumeister daselbst ernannt worden. — Der königl. Kreisbaumeister Langerbeck zu Wreschen ist zum königl. Bau-Inspector ernannt und demselben eine Bau-Inspectorstelle bei dem königl. Polizei-Präsidium zu Berlin verliehen worden.

[S. M. S. „Niobe“] ist am 2. d. M. in Porto Grande auf St Vincent (Kap Verdische Inseln) angekommen. (St.-A.)

Telegraphische Depesche.

Berlin, 8. Jan. Im Abgeordnetenhause wurden folgende Anträge gestellt: 1) Vincke und Genossen: Die Bestimmungen des Gesetzes betreffs der Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen sind auch auf die westlichen Provinzen zur Anwendung zu bringen.

2) Bethmann-Hollweg und Genossen; Die Regierung möge in nächster Session ein Gesetz vorlegen, wodurch der Grundbesitz von der gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes von Hypothekenschulden befreit werde.

Die Finanzcommission nahm einstimmig das Gesetz der Sportel- und Stempelfreiheit für die gemeinnützigen Baugesellschaften an. Die Berathung der Verordnungen für das Jahdegebiet vom 6. Januar 1866 blieb unbeendigt. Die nächste Sitzung ist Mittwoch.

(Wolff's T. B.)

Paris, 7. Januar. Larochejacquelein ist gestorben. Das Tribunal verurtheilt alle wegen geheimer Gesellschaft Angeklagten (im Café renaissance) zu 3 bis 15 Monaten Gefängniß. (Wolff's T. B.)

[**Breslauer Börse vom 8. Januar.**] [Schluß-Course.] 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 82 5/12—81⅞ bez. Oesterr. Banknoten 77⅞—76⅞ bez. Schles. Rentenbriefe 92⅞—¾ bez. Schles. Pfandbriefe 88 bez. Oesterr. National-Anleihe 52¼ Gd. Freiburger 141 Gd. Neisse-Brieger 102. Oberschles. Litt. A. und C. 175⅝—½ bez. Wilhelmsbahn 54¼ Br. Oppeln-Tarnowitzer 74½ Gd. Oesterr. Creditbank-Actien 60½ Br. Schles. Bank-Verein 112 Br. 1860er Loose 64⅛ Br. Amerikaner 77⅝—½ bez. u. Br. Warschau-Wiener 61⅛ bez. und Gd. Minerva 37 bez. u. Br.

Breslau, 8. Januar. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	98—101	96	88—29	Gerste	58—59	55	50—53
do. gelber	97—99	95	88—99	Hafer	33—31	32	30—31
Roggen	70—71	69	68	Erbsen	66—70	63	51—53

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps und Rübsen**.

Raps	202	192	178	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	186	176	166	
Sommerrübsen	166	156	146	
Dotter	160	150	140	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 17—1⅔ bez., — Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. 10,000 Qrt. Spiritus

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 7. Jan., Nachm. 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 70, 05 und schloß in fester Haltung zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90¾ gemeldet. Schluß-Course. 3proc. Rente 70, 20. Italienisch 5proc. Rente 54, 25 c. d. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 396, 25 c. d. Credit-Mobilier-Actien 511, 25. Lomb. Eisenbahn-Actien 392, 50. Oesterr. Anl. de 1865 pr. cpt. 310, 00. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82¾.

Wien, 7. Januar. [Abendbörse.] Feste Haltung. Creditactien 157, 40. Nordbahn 156, 50. 1860er Loose 84, 15. 1864er Loose 75, 30. Oesterr.-Franz. Staatsbahn 207, 00. Galizier 220, 75. Czernowitzer —, —.

Frankfurt a. M., 7. Januar. Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Fest, lebhaft. — Schluß-Course. Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 104⅞. Hamb. Wechsel 88½. Londoner Wechsel 118⅝. Pariser Wechsel 94¼. Wiener Wechsel 89⅝. Finnländische Anleihe 80¼. Neue 4½% Finnländ. Pfandbriefe 82. 6% Verein. St.-Anl. pro 1882 77¾. Oesterreich. Bankantheile 650. Oesterr. Credit-Actien 140. Darmst. Bank-Actien —. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien —. Oesterreich.-Franz. Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabetbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Berbach —. Hessische Ludwigsbahn 132. 5% österreichische Anleihe von 1859 58⅛. 1854er Loose 53¾. 1860er Loose 64¼. 1864er Loose 67½. Badische Loose 51. Kurhess. Loose 52⅛. Baierische Prämien-Anleihe 98¼. Oesterreich. National-Anlehen 50⅝. 5% Metalliques 43. 4½% Metalliques 37.

Hamburg, 7. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Fonds behauptet. Valuten fest, fehlend. An der Börse ging das Gerücht, daß die norddeutsche Bank in London eine Filiale errichten wolle. Schluß-Course: National-Anleihe 51½. Oesterr. Credit-Actien 59⅛. Oesterr. 1860er Loose 63. Mexicaner —. Vereinsbank 110⅝. Norddeutsche Bank 118½. Rheinische 115¼. Nordbahn 80⅞. Altona-Kieler alte —, dito neue 132½. Finnländ. Anleihe 81¾. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 87¼. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 81¼. 6proc. Verein.-St.-Anl. pr. pr. 1882 70. Disconto 3 pCt.

Hamburg, 7. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, ab auswärts behauptet. Auf Termine ruhig. Pr. Januar-Februar 5400 Pfd. netto 156 Bancothaler Br., 155 Gld., pr. Frühj. 156 Br., 155 Gld. Roggen loco stille, ab Königsberg pr. April-Mai 84—85 bez. und dazu angeboten, ab Danzig 85—86 bez., auf Termine ruhig. Pr. Januar-Februar 5000 Pfd. Brutto 93 Br., 92 Gld., pr. Frühjahr 94 Br., 93 Gld. Oel loco 25½, pr. Mai 26½, pr. Oct. 27. Kaffee fest. 1000 Sack diverse verkauft. Zink ohne Umsatz. Regen.

Liverpool, 7. Jan., Mittags. Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz. Fest. Middling amerik. 15¼, middling Orleans 15½, fair Dhollerah 12½, good middling fair Dhollerah 12, middling Dhollerah 11⅞, Bengal 9, good fair Bengal 9½, Oomra 12½, Pernam 16.

Paris, 7. Januar, Nachmittag 3½ Uhr. Rüböl pr. Januar 99, 50, pr. Februar 99, 00. Mai-August 99, 50. Mehl pr. Januar 84, 25, pr. März-April —. Spiritus pr. Januar 60, 00

London, 7. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer und fremder Weizen gehalten, um Schilling Erhöhung gefragt. Hafer um sechs, Gerste um einen Schilling theurer. — Wetter schön.

Amsterdam, 7. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht). Roggen auf Termine 2½ Fl. niedriger. Rüböl pr. Mai 40½, pr. October-Dezember 42.

Berliner Börse vom 7. Januar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	98½ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅜ bz.
dito 1850, 52	4	89½ bz.
dito 1853	4	89½ bz.
dito 1854	4½	98¼ bz.
dito 1855	4½	98¼ bz.
dito 1856	4½	98¼ bz.
dito 1857	4½	98¼ bz.
dito 1858	4½	98¼ bz.
dito 1864	4½	98¼ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	84¾ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	121½ B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	98½ G
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	[illegible]9 B.
Pommersche	3½	79¼ B.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	88½ bz.
Schlesische	3½	88 G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90¼ bz.
Pommersche	4	90¼ bz.
Posensche	4	89 G.
Preussische	4	90 bz.
Westph. u. Rhein.	4	94½ G.
Sächsische	4	91¼ bz
Schlesische	4	92 G.

Louisd'or 111 bz.	Oest.Bk. 77¼ bz.
Geldkr. 9. 7⅝ G.	Poln.Bkn. — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44¾ B.
dito Nat.-Anl.	5	52¼ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	63⅞ bz.
dito dito 64	—	38¼ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	56½ B.
dito Eisenb.-L.	—	64⅜ bz.
Ital. neue 5proc.Anl.	5	53⅞ bz. u. G.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	84¾ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	86¾ G.
dito Poln.Sch.-Obl.	4	61½ bz.
Poln.Pfandbr.III.Em.	4	60¾ G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91¾ B.
dito à 300	5	91¾ bz.
Kurhess.40Thlr. Obl.	—	52⅝ G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¼ bz.
Amerikan. St.-Anl.	6	77⅝ à ⅝ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97 G.
dito II.	4½	96¼ bz.
dito IV.	4½	93½ bz.
dito III.v.St.3½g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	97 G.
dito II.	5	101¾ bz.
dito	4	85½ B.
dito III.	4	84¼ bz.
dito	4½	96½ bz.
dito IV.	4	84¾ G.
dito V.	4	84 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	81¾ B.
dito III. Em.	4½	85½ G.
Gal. Ludwigsb.	5	76 bz.
Niederschl.-Märk.	4	90 B.
dito conv.	4	90 G.
dito III.	4	88 bz.
dito IV.	4½	98½ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100¼ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	79½ B.
dito C.	4	88¾ G.
dito D.	4	88¾ G.
dito E.	3½	78¾ bz.
dito F.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	234½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	221 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94½ G.

Eisenbahn Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865		
Aachen-Mastrich	—	—	4	34½ G
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	[illegible]02¾ bz. u G.
Berg.-Märkische	7½	9	4	151½ bz
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	218 bz
Berlin-Görlitz	—		4	69½ bz.
dito St.-Prior.	—		5	100 bz.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	157 G.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	212 bz
Berlin-Stettin	7⅝	8	4	135 bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59 G.
Breslau-Freib.	8⅝	9	4	140¾ bz
Cöln-Minden	15⅝	17⅝	4	144¼ bz
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	54 bz.
dito St.-Prior.	—	-	4½	75¾ bz
dito dito	—	..	5	83 B.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	84½ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	14[illegible]½ B.
Magd.-Halberst.	25	15	4	19[illegible] B
Magdb.-Leipzig	18¾	20	4	260 bz.
Mainz-Ludwigsh	7½	8	4	129½ bz.
Mecklenburger	3½	3	4	78¾ bz.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	103 bz.
Niedrschl.Märk.	4	—	4	91 b.
Niedrschl. Zwgb.	3⅜	3⅜	4	84½ B
Nordb.Fr.-Wilh.	4	4	4	81⅝ à ¾ à ½ b u G.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	175¼ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	154 bz.
dito C.	10	11⅔	3½	175¼ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	116 bz
Oest. südl. St.-B.	8	7½	5	103⅞ à ¾ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	[illegible]4½ bz.
Rheinische	1¼	7	4	1[illegible]5½ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— —
Rhein-Nahebahn	—		4	32⅝ b.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	95½ G.
Thüringer	8	8½	4	132½ bz.
Warschau-Wien	7 11/12	[illegible]½	5	61 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	52 G.
Braunschw. B.	—		4	88½ G
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	[illegible]4¼ G
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	[illegible]2 B.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	98 B.
Geraer Bank	8	7⅝	4	103 G.
Gothaer „	7	7½	4	96 B
Hannoversche B.	5⅔	4	4	84¾ bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	119 B
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	108⅜ G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	12[illegible] G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 G
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92½ G.
Posener Bank	7	6½	4	98⅝ bz.
Preuss. Bank.-A.	10 19/20	10 14/15	4½	46½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	67 B.
Weimar „	7	6½	4	93¼ bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	105 etw. bz.
Coburg Credb.A.	8	8½	4	89 B.
Darmstädter „	6	6½	4	81¼ etw. bz.
Dessauer „	—	—	—	2¼ G.
Disc.-Com.-Anth	6½	6½	4	99¾, 100¼ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	25 bz.
Leipziger „	4	4	4	78⅝ bz.
Meininger „	7¼	7	4	93½ etw. b.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	21 bz.
Oesterr.Credb.A.	5	4½	5	60 B.
Schl. Bank-Ver.	6½	7½	4	112 B.
Minerva	—	1	5	37 B.
Fbr.v.Eisenbdf.	8½	5½	5	107 bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	143¼ bz.	Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.20 bz.
dito dito	2 M.	142½ bz.	Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99¾ G.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151¾ bz	dito dito	2 M.	99⅛ G.
dito dito	2 M.	151 bz.	Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
London 1 Lst.	3 M.	6.21¾ bz.	Petersburg 100 S.-R.	3 W.	[illegible]9 bz
Paris 300 Frcs.	2 M.	80½ bz.	dito dito	3 M.	87¾ bz.
Wien 150 Fl	8 T.	77½ bz.	Warschau 90 S.-R.	8 T.	80¾ bz
dito	2 M.	76⅝ bz.	Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	110⅛ bz.

Berlin, 7. Januar. Roggen loco 80—83pfd. 58—¾ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco gefrorenes 12⅛ Thlr. bez. — Spiritus loco ohne Faß 17—1/12 Thlr. bez., pro Jan. und Jan.-Febr. 16 11/12—17⅙ Thlr. bez. und Br., 1/12 Thlr. Gld., Febr.-März 17¼ Thlr. bez., April-Mai 17⅚—⅔—7/12 Thlr. bez. und Gld., ⅔ Br., Mai-Juni 17⅔—11/12 Thlr bez. und Br., ⅚ Gld.

Breslau, 8. Januar. Wind: Süd-West. Wetter: milde. Thermometer früh 0 Grad Wärme. Die neuerdings für Getreide höheren Forderungen begegneten ruhiger Kauflust, bei der sich Preise im Allgemeinen nur behaupteten.

Weizen blieb beachtet, pr. 84 Pfd. schles. weißer 88—100 Sgr., gelber 88—98 Sgr., feinste Sorte 2 bis 3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 88—101 Sgr., gelber 87—99 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen behauptet, pr. 84 Pfd. 68—71 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez. — Gerste gefragter, pr. 74 Pfd. weiße 57—59 Sgr., gelbe 49—55 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen ruhige Frage. — Wicken stilles Geschäft. — Oelsaaten schwaches Angebot. — Lupinen ohne Käufer. — Schlesische Bohnen schwach zugeführt. — Schlaglein schwach gefragt. — Rapskuchen ruhiger, 50—52 Sgr. pr. Ctr.

Briefkasten der Redaction.

Br. v. 5. nichts geschehen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.